



## Anordnung Ersatzwahl zweier Mitglieder der Schulpflege für den Rest der Amtsdauer 2022-2026

Für die aus der Schulpflege zurücktretenden Caflisch, Natascha und Maurer, Martina ist je eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022-2026 zu wählen.

Gemäss Art. 5 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat die wahlleitende Behörde.

Die Wahl wird gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) nach dem Verfahren der stillen Wahl durchgeführt.

Interessierte Personen können einen Wahlvorschlag einreichen (§§ 48 ff. GPR). Einen Wahlvorschlag einreichen kann jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde hat (§ 23 GPR und Art. 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung).

Wahlvorschläge müssen bis spätestens 12. November 2024, 11.30 Uhr beim Gemeinderat Seegräben, Rutschbergstrasse 10, 8607 Aathal-Seegräben eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse** und **Parteizugehörigkeit** zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können unter [seegräben.ch](http://seegräben.ch) heruntergeladen werden oder bei der Gemeinderatskanzlei bestellt werden ([gemeinderatskanzlei@seegraeben.ch](mailto:gemeinderatskanzlei@seegraeben.ch) oder 043 477 40 92) bezogen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation im amtlichen Publikationsorgan an gerechnet, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Die wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagene Person als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54a Abs. 1 GPR erfüllt sind.

Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet am **Sonntag 9. Februar 2025** ein **erster Wahlgang** statt. Die Wahl wird gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung mit leerem Wahlzettel und Beiblatt.

Sofern die Behörde beim ersten Wahlgang nicht vollständig besetzt werden kann, erfolgt der **allfällige zweite Wahlgang am Sonntag 18. Mai 2025**.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis 19. Februar 2025, 18.00 Uhr können beim Gemeinderat Seegräben, Rutschbergstrasse 10, 8607 Aathal-Seegräben Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25 a, 8340 Hinwil erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

4. Oktober 2024

**Der Gemeinderat Seegräben**